

# I n f e r a t e.

## B e k a n n t m a c h u n g.

### P o s t v e r k e h r m i t d e n d e u t s c h e n S t a a t e n , m i t O e s t e r r e i c h u n d U n g a r n , m i t I t a l i e n u n d d e n N i e d e r l a n d e n .

Mit dem 1. September 1868 treten die neuen Postverträge in Kraft, welche unter'm 11. April 1868 mit dem Norddeutschen Bunde, mit Bayern, Württemberg und Baden,

unter'm 15. April 1868 mit den Niederlanden, und unter'm 15. Juli 1868 mit Oesterreich und Ungarn abgeschlossen wurden.

Mit dem nämlichen Zeitpunkte werden ferner die zwischen der Schweiz und Italien unter'm 25. Juni 1868 vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen zum Postvertrag vom 8. August 1861 in Ausführung gebracht.

Wir theilen hienach dem Publikum die hauptsächlichsten Bestimmungen der obigen Verträge und Vereinbarungen mit.

#### A. Verträge mit dem Norddeutschen Bunde, mit Bayern, Württemberg und Baden, mit Oesterreich und Ungarn.

Das Postgebiet des Norddeutschen Bundes umfaßt auch den nicht zu demselben gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen und (für den Briefpostverkehr) das Großherzogthum Luxemburg. Zum Postgebiet von Oesterreich gehört auch das Fürstenthum Lichtenstein und die Stadt Belgrad in Serbien.

#### I. B r i e f p o s t.

Zur Briefpost gehören:

Gewöhnliche und rekommandirte (chargirte) Briefe,  
Drucksachen,  
Waarenmuster,  
Gelbanweisungen,  
Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenmuster darf im Einzelnen  $\frac{1}{2}$  Z = 250 Grammes nicht übersteigen.

### Gewöhnliche Briefe.

Im Falle der Frankirung beträgt die Lage:

- a) innerhalb des Grenzrayons von 7 geographischen Meilen von Bureau zu Bureau:
- |                 |         |         |
|-----------------|---------|---------|
| bis 15          | Grammes | 10 Rpn. |
| über 15 bis 250 | "       | 20 "    |
- b) außerhalb des Grenzrayons:
- |                 |         |         |
|-----------------|---------|---------|
| bis 15          | Grammes | 25 Rpn. |
| über 15 bis 250 | "       | 50 "    |

Die unfrankirten Briefe bezahlen das Doppelte der obigen Lagen.

Zur Erleichterung der Frankirung werden vom 1. September 1868 an Frankomarken und Frankocouverté im Betrage von 25 Rpn. ausgegeben, während die Ausgabe der bisherigen Marken zu 40 und 60 Rpn., deren Verwendung nicht mehr nothwendig erscheint, eingestellt wird. Der vorhandene Vorrath solcher Marken kann nach dem 1. September noch aufgebraucht werden.

### Drucksachen und Waarenmuster

unterliegen der obligatorischen Frankirung zur Lage von 2 Rpn. für je 40 Grammes oder den Bruchtheil dieses Gewichtes im Grenzrayon, und von 5 Rpn. per 40 Grammes außerhalb des Grenzrayons.

Zur Versendung als Drucksache gegen die obige ermäßigte Lage werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hievon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preisfouranten, Kurzszetteln und Handelszirkularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle zu lenken, sind zulässig.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Lage werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen wirklichen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt, oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säcken, dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigelegt sein; auch dürfen dieselben keine andern handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers,

den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Drucksachen und Waarenmuster, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und tagirt, jedoch unter Abzug des Wertes der etwa verwendeten Freimarken.

### Rekommandirte Sendungen.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenmuster unter Rekommandation (chargirt) abzusenden.

Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung und außerdem eine Rekommandationsgebühr von 25 Rpn. im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbcheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Aufgabe des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 25 Rpn. zu entrichten.

Gest eine rekommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabebereichs verpflichtet sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 50 Franken zu leisten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Briefpostsendung an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Postverwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei der Postbehörde des Aufgabebereichs unterbrochen. Ergoht hierauf eine abschlägige Bescheid, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Ein Ersazanspruch für nicht rekommandirte Briefpostsendungen kann gegen die Postverwaltungen nicht erhoben werden.

### Geldanweisungen.

Das Verfahren der Geldanweisungen findet bis auf Weiteres auf den Verkehr mit Oesterreich und Ungarn keine Anwendung.

Der Betrag einer einzelnen Geldanweisung darf 50 Thaler oder 87½ Gulden südd. Währung Nominalwerth oder 75 Gulden öster. Währ., wenn die Auszahlung in den deutschen Postbezirken, in Oesterreich oder Ungarn erfolgen soll, und 187½ Franken Nominalwerth, wenn die Auszahlung in der Schweiz erfolgen soll, nicht übersteigen.

Die Gebühr wird festgesetzt, wie folgt:

- |   |            |
|---|------------|
| a. für Beträge bis 25 Thaler oder 43¾ Gulden südd. Währ. oder 93¾ Franken | 50 Rappen; |
| b. für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum                         | 75 Rappen. |

Im Grenzrayon-Verkehr von 7 geographischen Meilen ist die Gebühr für Summen bis 43¾ Gulden südd. Währ. oder 37½ Gulden öster. Währ., welche

in den deutschen Postbezirken, in Oesterreich oder Ungarn, beziehungsweise für Summen bis  $93\frac{3}{4}$  Franken, welche in der Schweiz auszuführen sind, auf 25 Rappen, für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum auf 50 Rappen ermäßigt.

Die Gebühr ist von dem Absender der Postanweisung zu entrichten.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthskelation.

### Transit über die deutschen Staaten, über Oesterreich und Ungarn.

Indem wir auf den bezüglichen Tarif verweisen, welcher allen Postbüreau und rechnungspflichtigen Ablagen geliefert werden wird, heben wir folgende Bestimmungen hervor.

Die Tage beträgt vom 1. September 1868 an:

		Für Briefe.		Für Drucksachen und Waarenmuster von je 40 Grammes. (Frankozwang.)	
		Rp.		Rp.	
nach Dänemark	{ bis 15 Grammes	40	}	10	
	{ über 15 bis 250 "	75			
von " (unfrankirt)	{ bis 15 Grammes	75	}	—	
	{ über 15 bis 250 "	150			
		von je 15 Grammes		bis 15 Grammes.	
nach Großbritannien und Irland		60	Rp.	9	
von " " "		80		—	
nach Helgoland		45		von je 40 Grammes.	
von " "		75		10	
nach Norwegen		60		—	
von " "		90		14	
nach Schweden		60		—	
von " "		95		14	
nach Rußland		50		—	
von " "		90		9	
nach Griechenland		65		—	
von " "		95		13	
nach der Moldau und Walachei		40		—	
von " "		65		10	
nach den österreichischen Postbüreau in der Türkei		50		—	
von " " " " " "		75		10	

### II. Fahrpost.

Zur Fahrpost gehören:

Die gewöhnlichen Pakete;

die Briefe mit deklarirtem Werth, und die Nachnahmesendungen.

Die Tagen werden berechnet:

bis zum schweizerisch-deutschen oder schweizerisch-österreichischen Ausgangspunkt:

nach dem schweizerisch-internen Fahrposttarif vom 16. Juni 1862;

von dem obigen Ausgangspunkt bis an den Bestimmungsort:

nach dem sogenannten Auslandstarif der Postverwaltungen der deutschen Staaten, von Oesterreich und Ungarn.

### Nachnahmen.

(Postvorschüsse).

Dieser Verkehr wird bis auf Weiteres auf Oesterreich und Ungarn nicht ausgebeht.

Auf Fahrpostsendungen und Briefe können Postnachnahmen bis zur Höhe von 200 Franken erhoben werden. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Nachnahmen auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Nachnahmebetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Nachnahme unterliegen dem Fahrpostporto und müssen vom Aufgeber frankirt werden. Für die Nachnahme wird außerdem eine Gebühr von 1 % des Nachnahmebetrages (Minimum 10 Rp.) ebenfalls vom Aufgeber erhoben.

Wird eine Nachnahmesendung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzüglich an die Postanstalt des Aufgaborts zurückgesandt werden.

Dieses gilt auch von Sendungen mit dem Vermerk: poste restante.

### III. Allgemeines.

#### Expresbestellung.

Brief- und Fahrpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Die Zustellung der Fahrpoststücke in die Wohnung der Adressaten findet nur statt, wenn dieselben

- a. nach dem Ortsbestellbezirke des Abgabebureau bestimmt, oder
- b. im deklairten Werthe 200 Franken oder im Gewichte 5 Pfund nicht übersteigen.

Bei Sendungen, welche nach den Landbestellbezirken bestimmt sind, oder das vorbemerkte Werth- oder Gewichtsporto übersteigen, erstreckt sich die Verpflichtung der Postanstalt zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein, beziehungsweise die Begleitadresse.

Eine Rekommandation der Expres sendungen ist nicht erforderlich.

Für Expres-Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirk der Postanstalt ist die Expres-Bestellgebühr nach dem Satz von 30 Rappen zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expresssendungen nach dem Land-Bestellbezirk gilt als Regel, daß die Expressbestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expressbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expressbote Geldbeträge zu Postanweisungen oder Fahrpoststücke selbst mit zu überbringen hat, soll die Expressgebühr das Doppelte des Satzes für die Expressbestellung-gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

## B. Vertrag mit den Niederlanden (Holland).

### Briefe.

Die Lage beträgt, wenn frankirt, 30 Rappen, wenn unfrankirt 50 Rappen für je 15 Grammes oder den Bruchtheil dieses Gewichtes.

### Drucksachen und Waarenmuster.

Die Lage beträgt, bei obligatorischer Frankirung, 8 Rappen für je 40 Grammes oder den Bruchtheil dieses Gewichtes.

Unter der Benennung Drucksachen werden verstanden: periodische Werke, broschirte und gebundene Bücher, Korrekturdruckbogen mit dem dazu gehörigen Manuscript, Musikhefte, Kataloge, Prospekte, Kupferstiche, Lithographien, Autographien, Photographien, Avisa, Circulare, Preis-Courante, Visitenkarten, Landkarten und im Allgemeinen alle derartigen Erzeugnisse, welche nicht den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz tragen.

Um die für Drucksachen bewilligte Portoermäßigung zu genießen, müssen die obgenannten Gegenstände ganz frankirt und unter Band oder in offenem Umschlag versandt werden. Mit der für die Korrekturdruckbogen und bezüglichen Manuscripte bewilligten Ausnahme dürfen sie keine handschriftlichen Zusätze, Zahlen oder Zeichen enthalten, welche nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen und Reglementen nicht zulässig sind.

Die Waarenmuster sind unter Band oder in offenen Umschlägen derart zu versenden, daß die Verifikation des Inhalts mit Leichtigkeit stattfinden kann; sie dürfen an sich keinen Verkaufswert haben, und außer dem Namen des Versenders, der Adresse des Empfängers, einem Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisangaben keine handschriftliche Angaben enthalten. Ihr Gewicht darf 250 Grammes und ihr Umfang in allen Richtungen 25 Centimeter nicht übersteigen.

Drucksachen und Waarenmuster, welche den obgenannten Bedingungen nicht entsprechen oder nicht bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unterliegen der Lage der unfrankirten Briefe, unter Abzug des Werthes der etwa verwendeten Frankomarken.

Waarenmuster, deren Transport mit Uebelständen oder Gefahren verbunden wäre, finden nicht Beförderung.

### Rekommandirte (Chargirte) Sendungen.

Briefe, Drucksachen und Waarenmuster können von der Schweiz nach den Niederlanden und umgekehrt rekommandirt (chargirt) versandt werden.

Sie unterliegen in diesem Falle der Lage der gewöhnlichen frankirten Gegenstände gleicher Art, nebst einer fixen Rekommandationsgebühr von 40 Rappen.

Wenn der Versender einen Rückchein (Empfangsbekräftigung des Adressaten) verlangt, so hat er für denselben überdies 20 Rappen zum Voraus zu bezahlen.

Im Falle des Verlusts einer chargirten oder rekommandirten Sendung bezahlt diejenige Verwaltung, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, dem Versender eine Entschädigung von 50 Franken.

### Geldanweisungen.

Dieser Verkehr beginnt erst mit dem 1. Januar 1869.

Es findet zwischen der Schweiz und den Niederlanden ein Austausch von Geldanweisungen statt. Das Maximum einer Anweisung wird auf zweihundertelf Franken vierundsechzig Rappen, wenn sie in der Schweiz zahlbar ist, und auf hundert Gulden, wenn sie in den Niederlanden zahlbar ist, festgesetzt.

Jede Anweisung unterliegt einer stets vom Versender vorauszubehaltenden Lage von 20 Rappen für je 10 Franken oder den Bruchtheil von 10 Franken in der Schweiz.

Diese Lage wird bezahlt durch Ankauf eines internen Mandatformulars von gleichem Werth, welches durch Frankomarken, die über die Bemerkungen auf der Rückseite geklebt werden, auf den tarifmäßigen Betrag zu ergänzen sind.

### Fahrpoststütle.

Die Fahrposttagen werden für das schweizerische Gebiet nach dem internen Tarif, für die Niederlande nach dem Tarif der dortigen Eisenbahnen berechnet.

Der Transit erfolgt in der Regel über Deutschland, nach dem dortigen Fahrposttarife, in einigen Fällen auch über Frankreich, nach Maßgabe der dortigen Eisenbahntagen.

### C. Nachtragsartikel d. d. 25. Juni 1868 zum Postvertrag mit Italien vom 8. August 1861.

#### Waarenmuster.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen unterliegen die Waarenmuster von der Schweiz nach Italien einer vorauszubehaltenden Lage von 5 Rappen für je 40 Grammes oder den Bruchtheil dieses Gewichts.

Die Waarenmuster genießen nur insofern diese ermäßigte Lage, als sie keinen Verkaufswert haben, bis an den Bestimmungsort frankirt sind, unter Band oder sonst so verpackt werden, daß über ihren Inhalt kein Zweifel bestehen kann, keinen Brief und außer der Adresse des Empfängers, dem Datum, der Unterschrift des Versenders, Nummern und Preisangaben, keine handschriftlichen Zusätze, Zahlen oder Zeichen irgend welcher Art enthalten.

Die Waarenmuster dürfen nicht in Schachteln versandt werden.

Muster von Samereien können ausnahmsweise in leinenen oder papierenen Säcken versandt werden, welche so verschlossen sind, daß eine Verifikation des Inhalts leicht möglich ist.

Waarenmuster, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie Briefe betrachtet und behandelt.

Die Waarenmuster-Sendungen sind bis zum Gewicht von 500 Grammes zulässig, mit Ausnahme der Muster von roher oder gesponnener Seide, deren Gewicht auf 100 Grammes beschränkt bleibt.

### Geschäftspapiere, Manuscriptensendungen u.

Frankirte und unter Band versandte Manuscripte und Geschäftspapiere unterliegen folgenden Tagen:

bis 50	Grammes	30 Rappen,
über 50—100	"	60 "
" 100—200	"	90 "
" 200—300	"	120 "

und so fort, je 30 Rappen mehr für je weitere 100 Grammes oder den Bruchtheil dieses Gewichts.

Die Sendungen von Manuscripten sind nur bis zum Gewicht von 1000 Grammes zulässig.

Unfrankirte oder mit Begleitschreiben versehene Sendungen unterliegen der Tage der gewöhnlichen Briefe.

Die Manuscriptensendungen können rekommandirt werden. Zu diesem Behufe hat der Versender außer der obigen Transporttage eine fixe Gebühr von 30 Rappen zum Voraus zu bezahlen.

### Chargebriefe mit deklarirtem Werth.

Von der Schweiz nach dem Königreich Italien und umgekehrt können Briefe mit deklarirten, auf den Inhaber lautenden Werthpapieren bis auf den Betrag von 3000 Franken versandt werden.

Dieselben unterliegen der obligatorischen Frankirung.

Die Gesamttage besteht:

1. aus der Frankotage eines gewöhnlichen Briefes von gleichem Gewicht;
2. aus einer fixen Rekommandationsgebühr von 30 Rappen;
3. aus einer Proportionaltage von je 25 Rappen für je 100 Franken deklarirten Werths oder den Bruchtheil dieses Betrags.

Die Werthbriefe sind unter festem Umschlag und mit 5 Siegeln mit Petschaftabdruck verschlossen zu versenden.

Im Falle des Verlustes oder der Spoliation eines Briefes mit deklarirtem Werthinhalt hat die Verwaltung, auf deren Gebiet der Verlust oder die Spoliation stattgefunden hat (die Fälle höherer Gewalt ausgenommen), dem Versender innert der Frist von zwei Monaten, vom Datum der Reklamation an, den vom Versender deklarirten Werth, für welchen die im vorhergehenden Artikel erwähnten Tage und Gebühren entrichtet worden sind, zu bezahlen.

Die Reklamationen sind nach Verfluß einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes an, nicht mehr zulässig.

Die Verwaltung, welche im Verlust- oder Spoliationsfalle den Betrag des deklarirten Werthinhaltes vergütet, erlangt dadurch das Eigenthumsrecht dieser Papiere. Die Person, welcher die Vergütung geleistet worden ist, hat alle diejenigen Nachweise zu geben, welche die Nachforschungen zu erleichtern und die Wiedererlangung der Papiere zu bewirken geeignet sind.

Durch den Empfangschein der Adressaten von Briefen mit deklarirtem Werthinhalt werden die beiden Verwaltungen jeder bezüglichlichen Verantwortlichkeit enthoben.

## D. Im Allgemeinen.

Im Uebrigen wird auf die Postverträge mit den deutschen Staaten, mit den Niederlanden, mit Oesterreich und Ungarn, auf die mit Italien vereinbarten Nachtragssartikel \*), sowie auf die bezüglichen Reglemente, Instruktionen und Tarife verwiesen.

Bern, den 22. August 1868.

Für das Schweiz. Postdepartement,

Der Vorsteher desselben :

**J. Challet-Benel.**

## Ausfchreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1869 wird hie- mit über die Lieferung nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet.

### I. Tücher für Uniformröcke.

Bedarf.	Approx. Preis per Elle.	Lieferungstermin.
800 Ellen blau melirtes Tuch .	Fr. 7. — bis Fr. 7. 25	1. März 1869.
6200 " " " " .	" 5. 50 " " 5. 70	" " "

### II. Tücher für Mäntel und Weinkleider.

500 Ellen grauer Satin . . .	Fr. 7. 50 bis Fr. 7. 75	1. März 1869.
1200 " blau melirtes Cuir .	" 5. 30 " " 5. 50	1. Januar "
6600 " " " Tuch .	" 5. 20 " " 5. 40	1. Juli "

### III. Seinwand.

4500 Ellen rothe Seinwand, 106 Centimeter breit, für Blousen,		1. März 1869.
1200 " " " 120 " " " Futterstoff,		1. Juli "
600 " " " 75 " " " "		1. Januar "

### IV. Hüte.

500 schwarze Filzhüte, ohne Dienstzeichen, . . . . .	1. März 1869.
--	---------------

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1868, Band II, Seite 927, 952 und 964, ferner Band III, Seite 5.

Die Breite des Satin und Cuir ist 135 Centimeter, diejenige der übrigen Sorten 130 Centimeter innert den Leisten.

Muster sämtlicher Artikel können bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern eingesehen werden.

Die Eingaben für Lieferung von Tuch und Leinwand haben in Begleit von Muster-Coupons von mindestens 2 Ellen zu geschehen; den Eingaben für Lieferung von Hüten sind keine Muster beizulegen.

Sämtliche Eingaben sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Bekleidungs-Material“ bis 30. September nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 15. August 1868.

Das schweizerische Postdepartement.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an die von dem Handels- und Zolldepartement unterm 7. dies im Bundesblatt Nr. 36 erlassene Bekanntmachung über die Anwendung des eidg. Zolltarifs für verschiedene in letztem nicht benannte Waarenartikel bringt das Departement hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan solche Tarifentscheide, welche für den Handelsstand von näherem Interesse sein mögen, jeweilen in der nächstfolgenden Nummer des Bundesblattes zur Veröffentlichung gebracht werden sollen. Außerdem wird das Departement von Zeit zu Zeit eine diese successiven Bekanntmachungen umfassende Uebersicht ebenfalls im Bundesblatte erscheinen lassen.

Bern, den 21. August 1868.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

### Tarifentscheide

seit dem 7. August 1868.

Benennung der Gegenstände.	Tarifrubrik.	Klasse.	Zollansatz.
<b>Einfuhr.</b>			
Ammoniak, krySTALLISIRTES, schwefelsaures . . . . .	Chemische Produkte . . . . .	C. II. 8. Ztrn.	Fr. 3. 50
Eisen, Winkelisen $\square$ , in größern Dimensionen . . . . .	Eisen zum Maschinen- u. Schiffsbau u. f. w.	" " 2. "	Rp. 30
— verzintes . . . . .	Eisenblech, verzinktes, u. f. w. . . . .	" " 6. "	Fr. 1. 50
Gemälde und Zeichnungen ohne Rahmen oder irgend welche Einfassung . . . . .	Bücher, Bilder u. f. w. u. f. w. . . . .	" " 3. "	Rp. 50
— eingerahmte (ohne Un- terschied ob die Rahmen alt oder neu seien), oder sonst wie eingefasste . . . . .	. . . . .	" " 8. "	Fr. 3. 50
<b>Ausfuhr.</b>			
Cement, gemahlener, in Säcken . . . . .	Kalk, Gyps u. f. w.	C. I. 1. Zgthl.	Rp. 15

Bern, den 21. August 1868.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

## B e k a n n t m a c h u n g.

In Anwendung von Art. 8 des Regulativs für die Diplomprüfungen der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der bei den Repetitorien und Uebungsarbeiten an den Tag gelegten Leistungen, sowie der Ergebnisse der bestandenen Prüfungen, der Schweizerische Schulrath, auf Antrag der verschiedenen Lehrerkonferenzen, nachfolgenden Schülern des eidgenössischen Polytechnikums Diplome erteilt hat:

### 1. Diplom für den Beruf eines Architekten.

- 1) Auer, Johannes, von Zürich.
- 2) Gluz, Ernst, von Solothurn.
- 3) Kirchen, Vidal, von Schleitens (Graubünden).
- 4) Matthys, Hans, von Bleienbach (Bern).
- 5) Mory, Karl, von Neusohl (Ungarn).
- 6) Pestalozzi, Hans, von Zürich.
- 7) Schubert, Jdenko, von Prag

### 2. Diplom für den Beruf eines Ingenieurs.

- 8) v. Boeelaer, Wilhelm, von Amerfoort (Holland).
- 9) v. Carlshausen, Ferdinand, von Weinheim (Baden).
- 10) Dambrowski, Bonifazy, von Warschau.
- 11) Gili, Johannes, von Zug (Graubünden).
- 12) Gosau, Marz, von Stellau (Schleswig).
- 13) Hager, Rudolf, von München.
- 14) Herzog, Hans, von Laufen (Bern).
- 15) Jbianski, Wenzel, von Kowno (Polen).
- 16) Lazar, Paul, von Matia (Ungarn).
- 17) Lefve, Thorbjorn, von Ulvik (Norwegen).
- 18) Lega, Hermann, von Pilsen (Böhmen).
- 19) Pitarczek, Karl, von Bukarest.
- 20) Münster, Ernst, von Glückstadt (Schleswig).
- 21) Nebard, Ulysses, von Belle-Perche (Neuenburg).
- 22) Maciborski, Ludwig, von Siedler (Polen).
- 23) Renker, Gustav, von Zürich.
- 24) Ritter, Wilhelm, von Altstätten (St. Gallen).
- 25) Seefehlner, Julius, von Pesth.
- 26) Spieß, Anton, von Mofing (Kärnthén).
- 27) Vogdt, Boleslaus, von Warschau

### 3. Diplom für den Beruf eines Maschineningenieurs.

- 28) Albert, Leopold, von Schwerin.
- 29) Bezola, Friedrich, von Comolagno (Tessin).
- 30) Blum, Emil, von Koblenz (Baden).
- 31) Freund, Ferdinand, von Groß-Becskerek (Ungarn).
- 32) Großmann, Theodor, von Riga.
- 33) Herbst, Georg, von Hamburg.

- 34) Knorre, Karl, von Nikolajew (Rußland).
- 35) Markwart, Theodor, von Kostock (Mecklenburg).
- 36) Meyer, Anton, von Schiers (Graubünden).
- 37) Röntgen, W. Konrad, von Apeldoorn (Holland).
- 38) Rüdinger, Joh., von Warschau.
- 39) Skene, Karl, von Brünn (Mähren).
- 40) Werfin, Friedrich, von Prag.
- 41) Wehermann, Rudolf, von Bern.

#### 4. Diplom für den Beruf eines technischen Chemikers.

- 42) Bünzli, Arnold, von Uster.
- 43) Ballö, Matthias, von Miklos (Ungarn).
- 44) Liechti, Louis, von Murten.
- 45) Rosenmund, Ambrosius, von Viefstal.
- 46) Ziegler, Hermann, von Winterthur.

#### 5. Diplom für den Beruf eines Forstwirthes.

- 47) Anklin, Joseph, von Liesberg (Bern).
- 48) Burnand, Gustav, von Bullens (Waadt).
- 49) Fankhauser, Franz, von Trub (Bern).
- 50) Fierz, Werner, von Herliberg (Zürich).
- 51) Kramer, Gottlieb, von Gräflikon (Zürich).
- 52) Piquet, Florentin, von Chenit (Waadt).
- 53) Ritter, Adolf, von Sissach (Basel-Landschaft).
- 54) Steiner, Otto, von Lavin (Graubünden).
- 55) Stuber, Rudolf, von Lohn (Solothurn).

#### 6. Diplom als Fachlehrer.

##### a. In mathematischer Richtung.

- 56) Kozymowski, Joseph, von Lasz (Polen).
- 57) Wey, Jost, von Buttisholz (Luzern).
- 58) Wolf, Friedrich, von Greeno (Braunschweig).

##### b. In naturwissenschaftlicher Richtung.

- 59) Ammann, Gottfried, von Wilbhaus (St. Gallen).
- 60) Beer, Florian, von Sins (Graubünden).
- 61) Schalk, Ferdinand, von Schaffhausen.

Zürich, den 7. August 1868.

Im Namen des Schweiz. Schulrathes,  
Der Präsident:  
**C. Kappeler.**

## Ausfchreibung.

Die Stelle eines Trompeter-Hilfsinstruktors im eidg. Artillerie-Instruktionskorps wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Gehaltsbestimmungen:

- 1) jährliches Wartgeld Fr. 400;
- 2) die übliche jährliche Kleidungsentschädigung und Reisegebühren;
- 3) ein Tageslohn von Fr. 5. 50 für wirklichen Dienst.

Schweizerbürger, welche darauf reflektiren, haben ihre Anmeldungen schriftlich bis zum 12. September l. J. der unterzeichneten Kanzlei einzusenden und der Eingabe Zeugnisse über ihre Befähigung beizulegen.

Bern, den 5. August 1868.

**Eidgenössische Militärkanzlei.**

## Ausfchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnort auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter in Steckborn (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 9. September 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Posthalter in Clarens (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1104. Anmeldung bis zum 9. September 1868 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Stadtbannbriefträger in Chêne-Bougeries (Genf). Jahresbesoldung Fr. 804.
- 5) Stadtbannbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 948. Anmeldung bis zum 9. September 1868 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 6) Posthalter und Briefträger in Pfäffikon (Schwyz). Jahresbesoldung Fr. 460. Anmeldung bis zum 9. September 1868 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.

} Anmeldung bis zum  
9. September 1868 bei  
der Kreispostdirektion  
Genf.

- 7) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anmeldung bis zum 9. September 1868 bei der Kreispostdirektion Bern.
  - 8) Telegraphist in Celigny (Genf). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. September 1868 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
  - 9) Telegraphist in Grandson (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. September 1868 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
  - 10) Telegraphist in Glattfelden (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. September 1868 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
  - 11) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Bern. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. September 1868 beim Telegraphenbureau Bern.
- 
- 1) Postkommis in Locle (Neuenburg). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 2. September 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 2) Fahrpostfaktor in Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1140. Anmeldung bis zum 2. September 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.
  - 3) Kondukteur für den Postkreis Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1680. Anmeldung bis zum 2. September 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 4) Briefträger in Cossionay (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 2. September 1868 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 5) Postbüaudiener in Splothurn. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 2. September 1868 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 6) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 31. August 1868 bei dem Telegraphenbureau in Lausanne.
  - 7) Telegraphist in Eins (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. September 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bellinz.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.08.1868
Date	
Data	
Seite	200-214
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 894

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.